

Sparte Industrie
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1236 | F 05 90 90 5-51236
E industrie@wktirol.at
W WKO.at/tirol

08.11.2024

Stellungnahme Sparte Industrie zur Novelle der Beitragsgruppenverordnung

Als Sparte Industrie nehmen wir zum vorliegenden Entwurf der Beitragsgruppenverordnung, die als Grundlage für die Vorschreibung der Tourismusabgabe dient, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass es keine Unterscheidung mehr nach Ortsklassen gibt. Es ist für unsere Betriebe seit jeher schwer nachvollziehbar, dass es in derselben Branche unterschiedliche Bemessungsgrundlagen für die Tourismusabgabe gibt. Die Gewichtung, ob eine Region mehr oder weniger tourismusintensiv ist, erfolgt ohnehin durch die Festsetzung des Promillesatzes in den einzelnen Tourismusverbänden. Dies ist aus unserer Sicht vollkommen ausreichend und sollte diese bisherige Differenzierung nach Ortsgruppen im Sinne einer besseren Akzeptanz bei unseren Mitgliedsbetrieben dringend entfallen.

Die nachstehenden Forderungen, die einzelnen Berufsgruppen betreffend, sind entsprechend unseres o.a. Änderungswunsches so zu verstehen, dass es pro industriebezogener Berufsgruppe nur mehr eine einheitliche Beitragsgruppe V bzw. VI gibt, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und dort verbleiben sollen. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI, mit Ausnahme jener Berufsgruppen die gegenwärtig in der Beitragsgruppe VII eingereiht sind und so verbleiben sollen, ist unter Sachlichkeits- und Gleichbehandlungsaspekten dringend geboten. Im Einzelnen sind folgende Berufsgruppen in diesem Sinne auf die Beitragsgruppe VI anzupassen:

818 Aufzugstechniker und -erzeuger.....IV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

057 Bekleidungserzeuger (fabrikmäßige Bekleidungserzeugung)V V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

066 Beton- und BetonwarenerzeugerV VI VI VI
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

070 BettwarenerzeugerIII IV V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe V vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

119 DrahtwarenerzeugerIV IV V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

126 DruckstockerzeugerV V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

848 FertigteilmöbelsatzbauerIV IV V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

228 Getränkeerzeuger (Erzeuger von alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken einschließlich der zur Herstellung solcher Getränke bestimmten Grundstoffe, Brauereien, Weinkellereien)IV IV IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe V ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

240 Glasschleifer, GlasraffinerienV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

242 Glaswarenerzeuger (ausgenommen
Glasschmuckerzeuger)V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

268 Haus- und FilzschuherzeugerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

307 Jalousien- und RolladenerzeugerIV IV V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

311 Kälteerzeugungsanlagen- und
KühlmaschinenbauerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

316 KartonagenwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

319 Keramische Warenerzeuger (Kunst- und Gebrauchskeramik)IV IV IV IV
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

331 Kleidermacher (Herren- und Damenschneider)V V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

370 Kunststein- und KunststeinwarenerzeugerV VI VI VI
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

393 LederbekleidungserzeugerV V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

396 Lederwarenerzeuger und lederverarbeitende UnternehmenV V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

421 MiedererzeugerIV V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

431 ModewarenerzeugerV V V V
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

453 Nahrungs- und Genußmittelerzeuger
sowie Erzeuger von Lebensmittelkonserven
aller Art, von Margarine, Speisefetten
und SpeiseölenV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

796 Pistengeräte- und Schneekanonenbauer einschließlich Service und ZubehörII II II II
Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

780 Pokal-, Plakettenerzeuger und
-händlerIII IV IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

594 Schuherzeuger (fabrikmäßige
Erzeugung von Schuhen), SchuhoberteilerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

558 Sportartikel- und Sportgeräteerzeuger
einschließlich Schi- und Snowboarderzeuger
sowie Service und ReparaturenIII III IV IV

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

561 Sportbekleidungserzeuger
(fabrikmäßige Erzeugung von
Sportbekleidung)V V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine

einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

615 Strumpf-, Strick- und
WollwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

687 Waffenerzeuger und -händlerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

695 Wasch- und PutzmittelerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

683 WäschereibetriebeV V VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

684 WäschewarenerzeugerIV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

713 WirkwarenerzeugerV V V V

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

726 ZementwarenerzeugerV VI VI VI

Hier ist einheitlich die Beitragsgruppe VI zur Anwendung zu bringen. Der touristische Umsatz in dieser Branche ist nicht relevant. Es liegen aus unserer Sicht keine sachlich nachvollziehbaren Gründe für eine Einreihung in Beitragsgruppen unterhalb der Beitragsgruppe VI vor. Eine einheitliche Einreihung in die Beitragsgruppe VI ist unter dem Aspekt der Gleichbehandlung dringend geboten.

Freundliche Grüße
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Sparte Industrie



DI Max Klogner
Obmann



Mag. Oswald Wolkenstein
Geschäftsführer